

**SCHUMACHER & PARTNER**  
RECHTSANWÄLTE · NOTARE · STEUERBERATER

*JUST*

*A*

Schumacher & Partner, Limbecker Platz 1, 45127 Essen

Staatsanwaltschaft Essen  
Zweigertstr. 36-50

45130 Essen

Staatsanwaltschaft  
Eing: 01. SEP. 2006

Gemeins. Briefannahme des  
Land- u. Amtsgerichts u.d.  
Staatsanwaltschaft Essen  
Eing: 01. SEP 2006  
Bd. Heft Bl. Anl.  
Euro Kastenm.

**BÜRO ESSEN**  
FRANZ SCHUMACHER (- 2005)  
WOLFGANG HEITMANN Notar 1.5  
THOMAS VOMFELL 2.5  
RUDI LÖWENAU 1.5  
PETER MANNHEIM 4.5  
THOMAS QUADFLIEG Notar 5  
PETER FIELE Notar  
ANDREAS RENSCHLER 3.5  
L. GRÜNEKLEE-QUADFLIEG  
BRITTA BULLERKOTTE  
RAINER S. MÜLLER  
MARTIN DUBIEL  
JASMIN BREUNING 7  
FRANK DEHN  
KATJA BORGHaus  
Rechtsanwälte  
RÜDIGER KÄSTNER  
Steuerberater

Datum: 31.08.2006  
Unser Zeichen: 1787/06V12

Sachbearbeiter: RA Thomas Vomfell  
e-Mail: t.vomfell@schumacherlaw.com  
Sekretariat: Frau Plewka  
Durchwahl: 0201/2403-121

*Handwritten signature and notes*

**BÜRO DÜSSELDORF**  
VOLKER HENN-ANSCHÜTZ 5  
STEPHANIE HOYMANN  
RALF HAMANN  
DR. ROBERT W. KUBACH  
Rechtsanwälte

**BÜRO KÖLN**  
VERENA MATTHIENEN  
Rechtsanwältin

**Strafanzeige**

Unter Vollmachtsvorlage zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen des Herrn (Hans Mühlenbeck, St. Annental 102, 45134 Essen) wahrnehmen. Namens und in Vollmacht unseres Mandanten erheben wir

- 1 Fachanwalt für Familienrecht
- 2 Fachanwalt für Arbeitsrecht
- 3 Fachanwalt für Strafrecht
- 4 Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- 5 zugelassen am OLG Hamm
- 6 zugelassen am OLG Düsseldorf
- 7 Dipl.-Finanzwirtin

**Strafanzeige**

gegen Herrn Polizeibeamten Anders.

Am 21.07.2006 begab sich der Polizeibeamte Anders (fonetisch) des Polizeipräsidium Essen, PI Süd, HW, zu der Geschäftsadresse des Umzugsunternehmens Mühlenbeck, St. Annental 102, 45134 Essen.

Dort wurde im Zeitraum von 12:45 Uhr bis 13:35 Uhr durch den oben genannten Beamten ein Pkw Mercedes Benz, amtl. Kennzeichen E-P 2131, beschlagnahmt.

Bis es zu der Beschlagnahme des Fahrzeuges kam, hat sich der oben genannte Polizeibeamte mehrerer Straftaten schuldig gemacht. Sein Verhalten wird darüber hinaus auch im Wege der Dienstaufsichtsbeschwerde gegenüber der Polizeipräsidentin Essen gerügt.

Limbecker Platz 1  
45127 Essen  
Tel. 0201/24 03-0  
Fax 0201/24 03-199  
AG Essen PR 358  
USt.Id.-Nr. DE 220680451

Breite Straße 27  
40213 Düsseldorf  
Tel. 0211/863224-0  
Fax 0211/863224-99  
AG Essen PR 841

Lindenstraße 14  
50674 Köln  
Tel. 0221/92428-290  
Fax 0221/92428-291

www.schumacherlaw.com

Sparkasse Essen  
Kto. 254 276 (BIC: 2512 0310 0000 0000 0000 0000)  
Commerzbank AG Essen  
Kto. 3 005 006 (BIC: 2512 0310 0000 0000 0000 0000)  
Postbank AG Essen  
Kto. 2 500 000 (BIC: 2512 0310 0000 0000 0000 0000)

121  
251

Hintergrund dieser Strafanzeige ist folgender Sachverhalt:

Die Firma Mühlenbeck hat für eine Kundin, Christiane Paeger, einen Umzug durchgeführt und unter anderem diverse Gegenstände eingelagert. Zu den eingelagerten Gegenständen gehört auch ein Mercedes Cabrio 350 SL mit dem amtl. Kennzeichen E-P 2131. Das Fahrzeug stand in einer Halle auf dem Gelände der Firma Mühlenbeck Umzüge.

Da die Kundin die bisherigen Einlagerungsrechnungen nicht bezahlt hatte, hat die Firma des Anzeigenerstatters einen Zahlungsanspruch gegen diese Kundin in Höhe von 8.500,00 € und macht insoweit bis zur Zahlung von ihrem Lagerhalter-Pfandrecht Gebrauch.

Am Tag erschien der Beschuldigte mit einer namentlich nicht bekannten Kollegin auf dem Gelände der Firma Mühlenbeck Umzüge. Die Beamten baten den Anzeigenerstatter darum, ihnen das Fahrzeug zu zeigen. Sie erklärten dem Anzeigenerstatter, sie wollten dieses Fahrzeug beschlagnahmen. Der Anzeigenerstatter fragte daraufhin zunächst einmal nach Namen und Dienstaussweisen. Durch den Beschuldigten und seiner Kollegin wurde weder der Name mitgeteilt, noch wurde der Dienstaussweis vorgelegt.

Der Anzeigenerstatter wies im folgenden darauf hin, dass er als Lagerhalter ein gesetzliches Pfandrecht an den Fahrzeugen habe. Er wolle das Fahrzeug nicht herausgeben, bis seine Lagerungsgebühren bezahlt worden seien. Er sicherte den Beamten allerdings zu, das Fahrzeug an niemanden herauszugeben, bis die Angelegenheit geklärt sei.

Weder vom Beschuldigten, noch von seiner Kollegin, wurden Hausdurchsuchungsbeschlüsse vorgelegt, die dem Handeln der Polizeibeamten den Anschein rechtmäßigen Verhaltens geben könnten.

Zunächst begab sich der Beschuldigte als auch seine Kollegin zurück zu ihrem Fahrzeug.

Zwischenzeitlich erschienen auf dem Gelände der Firma Mühlenbeck Umzüge 2 Gerichtsvollzieher, die beauftragt waren, das oben genannte Fahrzeug zivilrechtlich zu pfänden. Auch diesen gegenüber wies der Anzeigenerstatter auf sein Lagerhalterpfandrecht hin. Daraufhin erklärte einer der Gerichtsvollzieher *"Ok, damit ist die Angelegenheit für mich erledigt, ich habe mir so etwas schon gedacht"*. Bei der anderen Person handelte es sich um eine Gerichtsvollzieherin. Diese bat den Anzeigenerstatter nochmals, ihm das Fahrzeug zu zeigen. Hierzu erklärte sie *"Ich jage jetzt seit ca. 3 Monaten hinter dem Auto her, ich will es wenigstens einmal sehen"*.

Mit dieser Bitte erklärte sich der Anzeigenerstatter einverstanden und öffnete ausschließlich für die Gerichtsvollzieher die sonst stets verschlossene Halle zum Einlagerungsgut.

Nachdem der Anzeigenerstatter und die beiden Gerichtsvollzieher die Halle betreten haben, müssen auch der Beschuldigte und seine Kollegin, gegen den unmißverständlichen Wunsch des Anzeigenerstatters, unbefugt die Halle betreten haben. Nachdem das Fahrzeug durch die Gerichtsvollzieher besichtigt worden war, verließen die beiden Gerichtsvollzieher alleine die Halle. Zu diesem Zeitpunkt war mittlerweile ein Mitarbeiter des Anzeigenerstatters, Herr Udo Howahl, Leuschner Weg 1, 45279 Essen, hinzugekommen.

In der Halle erklärte der Anzeigenerstatter dann dem Beschuldigten als auch dessen Kollegin erneut, dass er über das Fahrzeug in keinem Falle verfügen werde, bis eine endgültige Klärung der Angelegenheit herbeigeführt sei. Er forderte die Beamten nochmals auf, die Halle zu verlassen. Dieses geschah in etwa in den Worten: *"Verlassen Sie bitte mein Lager, kommen Sie bitte heraus"*. Die Antwort des Beschuldigten hierzu war jedoch *"Wir holen das Fahrzeug hier heraus"*.

Der Anzeigenerstatter ging daraufhin zur zweiflügeligen Tür des Lagers. Diese öffnet sich nach Außen. Er stellte sich hinter die Tür und begann diese zu schließen bzw. steckte zunächst einmal dazu seinen Schlüssel in das dementsprechende Schlüsselloch. Herr Howahl, der die Situation in der Halle mitbekam, hatte die Halle zwischenzeitlich verlassen, ebenso die Kollegin des Beschuldigten.

Plötzlich und unerwartet sprang der Beschuldigte um die Hallentür herum, griff den Anzeigenerstatter mit einem Polizeigriff am Arm und packte mit der anderen Hand an Nacken und Schulter und verdrehte dem Anzeigenerstatter den Arm.

Der Anzeigenerstatter schrie zunächst vor Schmerz und Überraschung auf und forderte den Beschuldigten auf, ihn los zu lassen, da ihm das Verhalten des Beschuldigten sehr weh tun würde. Die Beamtin schrie daraufhin *"Hört auf, aufhören"*.

Es entstand eine Rangelei zwischen dem Anzeigenerstatter und dem Beschuldigten. Beide drehten sich mehrfach im Kreis, wobei der Beschuldigte zwischenzeitlich einen anderen Polizeigriff angewandt hatte, indem er nämlich die Hand des Anzeigenerstatters in Richtung Unterarm gebogen hatte. Im Verlaufe dieser Auseinandersetzung ist das Hemd des Anzeigenerstatters zerrissen.

Durch das Geschrei wurde ein weiterer Mitarbeiter des Anzeigenerstatters, Herrn Adam Kansy, Erasmusstraße 28, 45279 Essen, auf die Auseinandersetzung aufmerksam. Gemeinsam mit Herrn Howahl versuchte Herr Kansy hieraufhin, den Anzeigenerstatter und den Beschuldigten zu trennen. Dieses gelang nach kurzer Zeit.

In der Zwischenzeit hatte jedoch die Beamtin über Funk Verstärkung gerufen. Innerhalb weniger Minuten erschienen 3 oder 4 weitere Streifenwagen.

Die Situation hatte sich zwischenzeitlich jedoch deeskaliert. Der Anzeigenerstatter hatte dann in der Folgezeit, unter dem Eindruck des bisherigen Verhaltens des Beschuldigten, den Schlüssel für das Fahrzeug herausgegeben. Das Fahrzeug wurde durch ein beauftragtes Abschleppunternehmen im Auftrage der Polizei abgeschleppt.

Dem Anzeigenerstatter wurden durch die Polizeibeamten keinerlei Unterlagen übergeben, die das Verhalten des Beschuldigten und seiner Kollegin überhaupt verständlich machen. Der Anzeigenerstatter hat lediglich dem Sicherstellungsbericht entnommen, dass das Fahrzeug unterschlagen worden sein soll. Soweit ihm der Hintergrund verständlich ist, soll die Polizei aufgrund einer Strafanzeige der Sparkasse Hattingen oder Velbert tätig geworden sein. Die Sparkasse soll Sicherungseigentümerin der Fahrzeuges sein.

Sollte der Hintergrund des Begehrens der Herausgabe des Fahrzeuges die Eigentumssicherung gewesen sein, so erklärt dieses auf gar keinen Fall das Verhalten der Beamten. Es hat kein Hausdurchsuchungsbeschluss vorgelegen. Ein Betreten der Geschäftsräume war den Beamten untersagt. Es war ihnen vielmehr von vornherein klar gemacht worden, dass an dem Fahrzeug ein Lagerhalterpfandrecht besteht. Eine Hausdurchsuchung hätte allenfalls durch Gefahr in Verzug rechtmäßiges Verhalten der Beamten erkennen lassen können. Gefahr in Verzug hat aber gerade eben nicht vorgelegen. Den Beamten war klar, wo sich das Fahrzeug befand. Weiterhin wurde ihnen durch den Inhaber des Pfandrechtes mitgeteilt, dass eine Herausgabe des Fahrzeuges an niemanden erfolgen würde, solange die Angelegenheit rechtlich nicht geklärt worden sei.

Wir stellen insoweit Strafanzeige/Strafantrag wegen Hausfriedensbruch, Körperverletzung und Pfandkehr gegen den Polizeibeamten Anders und aller anderen in Betracht kommenden Delikte.

124

5  
5:

SCHUMACHER & PARTNER

RECHTSANWÄLTE · NOTARE · STEUERBERATER

Schreiben vom 31.08.2006

Seite 5 von 5

Wir bitten um Mitteilung des staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichens und darum, dass uns vor Abschluss der Ermittlungen Akteneinsicht gewährt wird.

Mit freundlichen Grüßen  
SCHUMACHER & PARTNER



- Renschler -  
Rechtsanwalt